

3. Klausur Steuerrecht II

Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2011 Sachverhalt

- Klausurdatum:** 15.10.2011 Berlin
19.11.2011 Leipzig
- Fachgebiet:** Steuerrecht II (4 Stunden) AO, USt, ErbSt
- Bearbeitungsdauer:** 4 Stunden
- Hilfsmittel:** Beck'sche Textsammlung Steuergesetze
Beck'sche Textsammlung Steuerrichtlinien
Beck'sche Textsammlung Steuererlasse
BGB, HGB
- Bearbeitungshinweis:** Bitte kennzeichnen Sie die einzelnen Blätter der Aufgabenbearbeitung mit Vor- und Nachnamen. Bitte schreiben Sie leserlich und lassen Sie einen Korrekturrand von ca. 6 cm.

1. Teil: Abgabenordnung

Aufgabe

Entscheiden und begründen Sie, ob das Finanzamt berechtigt war, die genannten geänderten Einkommensteuerbescheide für die Jahre 01 und 02 zu erlassen. Sollten Sie zu der Auffassung gelangen, dass die Steuerbescheide nicht zutreffend erlassen wurden, stellen Sie bitte auch die Ihrer Meinung nach zutreffende Berechnung dar. Gehen Sie bei der Berechnung der Besteuerungsgrundlagen von einem gleichbleibenden Steuersatz i.S.d. § 32a Abs. 1 EStG von 30% aus.

Die Jahreszahlen sind **fiktiv** gewählt. Bitte lösen Sie nach der Rechtslage 2010.

Sachverhalt

Ihr lediger Mandant Siegfried Jung ist selbständiger Arzt und ermittelt seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuß-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG. Seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 01 hat er am 30.9.02 beim zuständigen Finanzamt eingereicht. Mit Bescheid vom 11.1.03 (Aufgabe zur Post) setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 01 i.H.v. 40.000 € fest.

Die Einkommensteuererklärung für das Jahr 02 hat Ihr Mandant erst aufgrund mehrerer Mahnungen im Februar 06 beim Finanzamt eingereicht, der formell ordnungsgemäße Bescheid über die Einkommensteuer 02 i.H.v. 45.000 € ging am 18.3.06 mit einfachem Brief zur Post.

Aufgrund einer formell nicht zu beanstandenden schriftlichen Prüfungsanordnung vom 22.11.06 ordnete das Finanzamt eine auf § 193 Abs. 1 AO gestützte Außenprüfung für die Einkommensteuer 01 und 02 an, die am 8.1.07 bei Jung begann. Die Prüfung endete mit einer Schlussbesprechung am 16.1.07. Aufgrund der Prüfungsfeststellungen gingen am 27.1.07 berichtigte Einkommensteuerbescheide für die Jahre 01 und 02 zur Post. In den Bescheiden wird jeweils auf den den Bescheiden beigefügten Prüfungsbericht verwiesen, der nachfolgend auszugsweise wiedergegeben wird. Die sachlichen Ausführungen des Prüfers sind zutreffend.

1. Einkommensteuer 01

a) *Private Zinsen*

Der Stpfl. hat für ein privat hingegebenes Darlehen im Jahre 01 von einem Freund 10.000 € Zinsen erhalten, die jedoch weder in den Betriebseinnahmen enthalten sind, noch sonst in der Einkommensteuererklärung angesetzt wurden. Die weiteren Feststellungen haben ergeben, dass dem Stpfl. hinsichtlich der Nichtangabe der Zinsen in der Steuererklärung Leichtfertigkeit vorzuwerfen ist. Ein vorsätzliches Verhalten ist nicht erkennbar, da keine weiteren Zinseinnahmen vorhanden sind.

b) *Miethaus Goethestr.*

Der Stpfl. war im Jahre 01 Eigentümer eines Miethauses in der Goethestr. Die Einnahmen und Ausgaben wurden ordnungsgemäß versteuert. Es wurden im Rahmen der seinerzeit durchgeführten Veranlagung jedoch 2.000 € als Ausgaben nicht angesetzt. Diese unstrittigen Kosten für Erhaltungsaufwendungen hatte der Stpfl. nicht geltend gemacht, da er nicht jeden Beleg ständig sammeln könne. Im sei völlig unverständlich, wie man den Wust an Belegen überhaupt ordnen sollte.

2. Einkommensteuer 02

a) *Rückerstattung Haftpflichtversicherung*

Im Zusammenhang mit der Anmeldung eines neuen betrieblichen Fahrzeugs und der gleichzeitigen Abmeldung des bisherigen betrieblichen Pkw`s ergab sich eine Überzahlung aus der Kfz-Haftpflichtversicherung i.H.v. 400 € Ein über diesen Betrag ausgestellter Verrechnungsscheck ging beim Stpfl. am 31.12.02 mit der Post ein und wurde von der Bank versehentlich einem privaten Konto des Stpfl. zum 3.1.03 gutgeschrieben. Aus diesem Grund ist der Betrag weder in der Steuererklärung 02 noch in der Steuererklärung 03 enthalten.

b) *Miethaus Badstraße*

Der Stpfl. ist Eigentümer eines vermieteten Hauses in der Badstraße. Er hat dieses Haus im Januar 01 für 500.000 € (einschließlich aller Nebenkosten) erworben. Auf den Grund und Boden entfällt ein Betrag von 20%. Der Stpfl. hat für die Jahre 01 und 02 zutreffend den AfA-Satz von 2% angewendet und die Jahres-AfA von dem auf das Gebäude entfallenden Betrag berechnet (= 8.000 €) und bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten berücksichtigt.

Im Jahr 02 hat der Steuerpflichtige an das Gebäude eine Doppelgarage angebaut, die Fertigstellung erfolgte bereits am 29.4.02, da die Fundamente vorhanden waren. Die Baukosten i.H.v. 40.000 € hat der Stpfl. im Jahre 02 in voller Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung angesetzt. Sie waren in der Anlage V der Einkommensteuererklärung zusammen mit anderen Erhaltungsaufwendungen lediglich in einer Summe angegeben worden, Rechnungen wurden vom Stpfl. nicht eingereicht. Sie lagen dem Prüfer allerdings vor.

Ergebnis der Betriebsprüfung:

Das Finanzamt hat den **Einkommensteuerbescheid 01** unter Hinweis auf § 173 AO auf 42.400 € geändert:

zu versteuerndes Einkommen		Einkommensteuer bisher	40.000 €
+ Zinsen lt. Tz.1	+ 10.000 €		
./. Beleg Erhaltungsaufwand	<u>./. 2.000 €</u>		
	8.000 €		2.400 €
		Einkommensteuer neu	42.400 €

Der **Einkommensteuerbescheid 02** weist eine festgesetzte Steuer von 57.120 € aus und enthält den Vermerk „Berichtigt wegen neuer Tatsachen nach § 173 AO“:

zu versteuerndes Einkommen		Einkommensteuer bisher	45.000 €
+ Rückerstattung Haftpflicht lt. Tz.1	+ 400 €		
+ Herstellungskosten lt. Tz.2	<u>+ 40.000 €</u>		
	40.400 €		12.120 €
		Einkommensteuer neu	57.120 €

Gegen beide Steuerbescheide hat Ihr Mandant zulässige Einsprüche eingelegt.

2. Teil: Umsatzsteuer

A. Aufgabe

Beurteilen Sie alle im Sachverhalt genannten Vorgänge umsatzsteuerlich. Gliedern Sie Ihre Lösung möglichst wie folgt:

- Art und Umfang sowie Zeitpunkt des Umsatzes,
- Ort des Umsatzes, Steuerbarkeit,
- Steuerbefreiung oder Steuerpflicht,
- Steuersatz,
- Bemessungsgrundlage auch bei steuerfreien bzw. nicht steuerbaren Umsätzen im Ausland ,
- Höhe der Umsatzsteuer und Zeitpunkt der Entstehung,
- soweit erforderlich, Angaben zur Zusammenfassenden Meldung (§ 18a UStG),
- Vorsteuerabzug (Höhe und Voranmeldungszeitraum des Abzugs).

Die einzelnen Ausführungen sind kurz, aber erschöpfend unter Angabe der genauen gesetzlichen Bestimmungen zu begründen, soweit sie das Kalenderjahr 05 betreffen. Ausführungen zur Unternehmereigenschaft der Beteiligten sind entbehrlich.

Die Jahreszahlen sind **fiktiv** gewählt. Lösen Sie aber bitte nach der Rechtslage zum 01.07.2011. Gehen Sie dabei davon aus, dass die Voraussetzungen des § 27 UStG zur Anwendung des aktuellen Umsatzsteuergesetzes vorliegen.

B. Allgemeine Bearbeitungshinweise

Sämtliche genannten Unternehmer unterliegen der Regelbesteuerung, sofern in den einzelnen Textziffern keine anders lautenden Angaben gemacht werden. Dies gilt nach den entsprechenden Vorschriften auch für die im Sachverhalt genannten eventuell nicht im Inland ansässigen Unternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet. Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat.

Die Unternehmer sind nach § 18a Abs. 1 UStG zur Abgabe einer monatlichen Zusammenfassenden Meldung verpflichtet. Ein Antrag i.S.d. § 18a Abs. 3 UStG wurde gestellt.

Erforderliche Belege, Nachweise und Aufzeichnungen sind als ordnungsgemäß zu unterstellen, Rechnungen und andere Unterlagen enthalten die im Gesetz erforderlichen Angaben, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt. Sofern erforderlich, haben alle beteiligten Unternehmen jeweils die USt-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Mitgliedstaates verwendet, in dem sie ansässig sind, sofern der Sachverhalt keine gegenteiligen Aussagen enthält. Es ist davon auszugehen, dass die nach § 1a UStG maßgebliche Erwerbsschwelle sowie die nach § 3c UStG maßgebliche Lieferschwelle und die in anderen Mitgliedstaaten festgelegten entsprechenden Grenzwerte überschritten sind.

Die geschilderten Sachverhalte sind vollständig und bisher umsatzsteuerlich noch nicht berücksichtigt worden. Soweit einzelne Voraussetzungen für die Steuerbarkeit aus den Sachverhalten nicht besonders hervorgehen, sind sie als gegeben zu unterstellen. Ausführungen zu Aufzeichnungspflichten sind nicht erforderlich.

Auf Steuerbefreiungen soll im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten soweit wie möglich verzichtet werden, sofern der Leistungsempfänger zum Abzug der dadurch in Rechnung gestellten Umsatzsteuer als Vorsteuer berechtigt ist.

C. Sachverhalt

1. Spezialmaschine

Die Firma Heinrich Loose OHG, Werkzeugmaschinenhandel in Oberhausen, kauft am 30.6.05 beim Händler Lüdenscheid GmbH in München eine Spezialwerkzeugmaschine für 50.000 € zzgl. Umsatzsteuer. Die Firma Lüdenscheid lieferte am 31.8.05 die Maschine frei Bahnhof Oberhausen, die Loose OHG beauftragte den Frachtführer M-Trans aus Dorsten mit dem Transport der Maschine zum Unternehmen der OHG. Der Transport erfolgte am 4.9.05.

Die Rechnung der Firma Lüdenscheid vom 29.8.05, die am 2.9.05 bei der OHG einging, lautete über 50.000 € zzgl. 19% Umsatzsteuer = 7.500 € = 57.500 €. Die Rechnung enthält den gleichen Rechenfehler wie seinerzeit bereits das Angebot. Die OHG überwies am 4.10.05 den Betrag von 57.500 € an die Lüdenscheid GmbH, eine Rechnungskorrektur ist nicht erfolgt.

Gehen Sie auf die Leistung der Lüdenscheid GmbH ebenso ein wie auf den Vorsteuerabzug der Loose OHG.

2. Gabelstapler

In den Monaten Juni und Juli wurden durch die Loose OHG jeweils 10 Gabelstapler an den Abnehmer Stallartoix aus Brüssel (Belgien) veräußert. Bei dem Verkauf im Juni (Gesamtverkaufspreis 96.000 €) hat die OHG die Gabelstapler mit der Bundesbahn nach Brüssel befördern lassen, während der belgische Kunde im Juli die Gabelstapler (Gesamtverkaufspreis 129.000 €) durch einen Spediteur selbst abholen ließ. Die Rechnungen sind jeweils im gleichen Monat geschrieben worden.

Von einem in Zürich (Schweiz) ansässigen Baumarkt erhält die Loose OHG im Oktober den Auftrag, vier Gabelstapler zu liefern. Im November fährt Heinrich Loose mit einem LKW der OHG selbst nach Zürich. Die Rechnung über 53.000 € ohne USt-Ausweis steckte er ein, um sie bei der Auslieferung zu übergeben. An der Schweizer Grenze zahlt Loose in eigenem Namen die Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von umgerechnet 2.000 €. In Zürich stellt Loose jedoch fest, dass der Baumarkt Insolvenz angemeldet hat. Durch gezielte Nachfragen kann Loose die Gabelstapler jedoch an die Tell AG, ein Unternehmen in Basel (Schweiz) veräußern. Er fährt deshalb von Zürich nach Basel und liefert die Geräte dort aus. Er erteilt sofort folgende Rechnung auf seinen Rechnungsvordrucken und ergänzt diese wie folgt (Auszug der Rechnung):

An die Tell AG Basel			15.11.05
Lieferung von 4 Gabelstaplern			
Marke MM Fast	Stück 11.120,00 €	44.480,00 €	
zuzüglich 19 % deutsche USt		<u>8.451,20 €</u>	
		52.931,20 €	

Die Tell AG bezahlt diesen Betrag sofort.

Beurteilen Sie die Leistungen der Loose OHG.

3. Vermietung Gabelstapler

Einem weiteren Kunden aus der Schweiz hat die OHG während der Monate Juli bis Dezember einen Gabelstapler zum Preis von insgesamt 4.800 € vermietet. Der Kunde nutzte das Gerät für umfangreiche Baumaßnahmen an seinem Privathaus in Davos (Schweiz).

Ende Dezember rief der Kunde an und teilte mit, dass er den Gabelstapler erwerben möchte. Loose und der Kaufinteressent wurden sich schnell einig. Für einen Preis von 11.600 € wurde der Gabelstapler veräußert, die Verkaufsbestätigung erfolgte per Fax.

Nehmen Sie Stellung zu den Leistungen der Loose OHG.

4. Vermietung Grundstück

Im Betriebsvermögen der OHG befindet sich ein zweigeschossiges Gebäude, welches die OHG vermietet hat. Das Erdgeschoss wird von der Stadt Oberhausen genutzt, die hier eine Außenstelle der Verwaltung eingerichtet hat. Das Obergeschoss wird an den Bausparkassenvertreter und Immobilienmakler Bernd Hugo Weihrauch (BHW) vermietet. Da die Geschosse in dem Gebäude die gleiche Größe haben, wurde jeweils eine Miete von monatlich 2.000 € zzgl. Umsatzsteuer i.H.v. 380 € für die Zeit von Januar bis Dezember vereinbart. Die Mieten wurden stets pünktlich entrichtet.

Der Fensterhersteller Vos aus Winterswijk (Niederlande) führte in der Zeit vom 18. - 25.7.05 Umbauarbeiten in dem Gebäude aus. Von ihm erhielt die OHG am 8.8.05 folgende Rechnung (Auszug):

Lieferung und Einbau Isolierglasfenster im Gebäude in Oberhausen	10.000 €
--	----------

Die Loose OHG nahm die Leistung im Juli ab, den Betrag überwies die OHG am 15.9.05.

Nehmen Sie Stellung zu den Leistungen der Loose OHG sowie zu den weiteren Verpflichtungen der OHG, die sich aus dem o.g. Sachverhalt ergeben.

3. Teil: Erbschaft- und Schenkungsteuer

A. Aufgabe

Stellen Sie nebeneinander in einer übersichtlichen rechnerischen Aufstellung **unter Verzicht auf jeglichen Hinweis auf rechtliche Grundlagen** dar, welcher erbschaftsteuerliche Belastungsunterschied sich ergibt, falls Ihr Mandant Kurt Reich mit Ursula Arm bei seinem Ableben **verheiratet** ist oder **nicht** verheiratet wäre.

Bitte lösen nach dem Rechtsstand 2010.

Sofern Steuerfreiheiten, steuerliche Entlastungen gegeben sind, sind diese zu nennen bzw. zu berechnen.

Lösungsaufbau

Die Berechnung der beiden Lösungsvarianten sollte folgenden Aufbau haben:

	Verheiratet	nicht verh.
	<u>StKI ?? / €</u>	<u>StKI ?? / €</u>

Grundvermögen

Betriebsvermögen

Übriges Vermögen

Steuerpflichtiger Erwerb

Nachlassverbindlichkeiten

abzüglich Freibeträge

festzusetzende Erbschaftsteuer

Steuerpflichtiger Erwerb

Steuersatz

festzusetzende Erbschaftsteuer

Härteausgleich (Erlass des FinMin NRW v. 18.01.2010).

B. Sachverhalt

Persönliche Verhältnisse

Der Mandant Kurt Reich, geb. am 12.12.1944, lebt seit 15 Jahren in Haushaltsgemeinschaft mit Frau Ursula Arm, geb. am 11.11.1955, in Schermbeck, Maassenstr. 79a. Kurt Reich ist weder verwitweter noch verwidweter mit Ursula Arm.

Hinweise:

- Vorschenkungen seitens des Kurt Reich an Ursula Arm liegen nicht vor.
- Ein Zugewinnausgleichsanspruch besteht nicht.

Vermögensverhältnisse

Zu den Vermögensverhältnissen des Kurt Reich liegen folgende Angaben vor:

Er ist Alleineigentümer des Einfamilienhauses (Wohnfläche: 250 qm) „Schermbeck, Maassenstr. 79a“. Der nach § 12 Abs. 3 ErbStG i.V.m. § 151 Abs. 1 Nr. 1, §§ 157 ff BewG anzusetzende erbschaftsteuerliche Grundbesitzwert beträgt **500.000 €**, das Haus ist schulden- und lastenfrei.

Ursula Arm nutzt das Haus bis heute weiterhin für eigene Wohnzwecke.

Er ist Inhaber der Einzelunternehmung (Bauunternehmung) Kurt Reich. Der nach § 12 Abs. 5 ErbStG i.V.m. §§ 151 Abs.1 Nr.2, 109 Abs.2, 11 Abs.2, 199 ff BewG erbschaftsteuerlich anzusetzende Wert beträgt **1.500.000 €**

Der Anteil des Verwaltungsvermögens am Gesamtbetriebsvermögen beträgt zum Todeszeitpunkt 15%.

Die sieben Beschäftigten des Betriebes waren nach dem Tod erleichtert, dass Ursula Arm den Betrieb fortführte.

Er hält im Privatvermögen eine 20 % ige Beteiligung an der XY-GmbH in Duisburg. Der erbschaftsteuerlich anzusetzende Wert (§ 12 Abs. 2 ErbStG i.V.m. §§ 151 Abs. 1 Nr. 3, 11 Abs. 2, 199 ff BewG) beträgt **300.000 €**

Außerdem besitzt er bei einer bekannten örtlichen Bank verschiedene Bankkonten mit einem Gesamtguthaben von 500.050,- € einschl. der bis zum Tod angefallenen Zinsen.

Der Wert des **Hausrats** soll in den Berechnungen jeweils unberücksichtigt bleiben.

Ursula Arm würde – im Falle seines Ablebens - als Ehefrau **keine** Witwenrente erhalten, da Kurt Reich keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat.